

ARTIKEL 61

(1) Die Volkskammer bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse. Ihnen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze.

(2) Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen.

1. *Gemäß Absatz 1 bildet die Volkskammer aus ihrer Mitte, das heißt aus dem Kreis der vom Volk gewählten Abgeordneten der obersten Volksvertretung, Ausschüsse.* Über Anzahl und Art der Ausschüsse entscheidet die Volkskammer entsprechend den Erfordernissen ihrer Tätigkeit. Sie ist als oberstes staatliches Machtorgan auch in dieser Frage an keinerlei Vorschriften gebunden, sondern gibt sie sich selbst in Gestalt ihrer Geschäftsordnung.

Zu Beginn ihrer 5. Wahlperiode beschloß die Volkskammer die Bildung von Ausschüssen für folgende Hauptbereiche staatlicher Führungstätigkeit: Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten ; Ausschuß für Nationale Verteidigung; Verfassungs- und Rechtsausschuß; Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr; Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft; Ausschuß für Handel und Versorgung; Ausschuß für Haushalt und Finanzen; Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik; Ausschuß für Gesundheitswesen; Ausschuß für Volksbildung; Ausschuß für Kultur; Jugendausschuß und Ausschuß für Eingaben der Bürger. Weiterhin bestehen ein Geschäftsordnungsausschuß und ein Mandatsprüfungsausschuß.

Die Volkskammer kann darüber hinaus zur Lösung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorstand, der in der Regel aus dem Vorsitzenden des Ausschusses, einem oder mehreren Stellvertretern und einem Schriftführer besteht. An der Tätigkeit der Ausschüsse